

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Wochenmärkte in Solingen-Mitte, -Ohligs, -Wald



MITTE•OHLIGS•WALD

Solinger Wochenmärkte UG (haftungsbeschränkt)

Handelsregister: AG Wuppertal HRB 25935

per Adresse: Rudolf Jacobs

In der Freiheit 28, 42653 Solingen

WWW.SOLINGER-WOCHENMÄRKTE.DE

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gliedern sich in **Allgemeine Vertragsbedingungen** und die Regelungen der **Marktordnung**. Sie gelten für die Wochenmärkte, die von der der Solinger Wochenmärkte UG (haftungsbeschränkt, nachfolgend „**Veranstalter**“) organisiert werden und alle daran teilnehmenden Markthändler, Markthändlerinnen Marktbesicker und Marktbesickerinnen (nachfolgend zusammen auch „**Marktbesicker**“ genannt). Mit der Anmietung eines Standplatzes – gleich ob für nur einen Termin oder für längere Zeit -erkennt der Marktbesicker diese Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Sowohl die Allgemeinen Vertragsbedingungen als auch die Regelungen der Marktordnung werden mit Vertragsabschluss Bestandteil eines jeden Standplatzmietvertrages.

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 VERANSTALTER UND MARKTORGANISATOR

1. Die Solinger Wochenmärkte UG tritt als Veranstalter der Wochenmärkte auf.
2. Die frühere „Marktordnung“ der Stadt Solingen wurde aufgehoben. Wochenmärkte werden bis auf Weiteres vom Veranstalter betrieben, d. h. organisiert, finanziert, verantwortet und in der Öffentlichkeit präsentiert. Das für die Durchführung der Märkte erforderliche Sondernutzungsrecht für die Marktplätze Solingen-Mitte, -Ohligs, -Wald hat die Stadt Solingen dem Veranstalter eingeräumt. Dem Veranstalter obliegt daher das Hausrecht auf dem Markt sowie die Ausgestaltung und Durchführung der Marktordnung. Den Anweisungen des Veranstalters ist daher unbedingt Folge zu leisten. Soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder gesetzlich festgelegte Kontrollverfahren betroffen sind, haben auch die zuständigen Behörden und Amtsträger Weisungsbefugnis.
3. Die Gesellschafter der UG vertreten jederzeit uneingeschränkt einzeln wie auch gemeinschaftlich den Veranstalter. Aktuelle

Kontaktadressen der UG finden sich auf der Homepage. Der Name „Solinger Wochenmärkte“ ist als Unternehmenskennzeichnung geschützt und darf nicht ohne die Zustimmung des Veranstalters von Dritten benutzt werden.

4. Der Veranstalter bestimmt eine/n Marktorganisor/in (dessen Stellung entspricht dem früheren Marktmeister). Diese/r ist gegenüber Dritten (also auch Marktbesickern) im Namen und Auftrag des Veranstalters weisungs- und vertretungsbefugt. Der Marktorganisor ist berechtigt, in Fällen der Gefährdung der Sicherheit oder grober Verstöße gegen Gesetze oder diese AGB Marktbesicker von der Teilnahme am Wochenmarkt auszuschließen und Platzverweise auszusprechen sowie diese Maßnahmen ggf. auch mit Hilfe von Ordnungsamt und Polizei durchzusetzen. Die Kontrolle der einzuhaltenden Hygiene- und Lebensmittel-Vorschriften obliegt weiterhin den zuständigen Behörden.

§ 2 ANMELDUNG, VERTRAGSABSCHLUSS UND LAUFZEIT

1. Die Teilnahme als Marktbeschicker an einem Markt der Veranstalter setzt den Abschluss eines Vertrages über die Miete eines Standplatzes (nachfolgend „**Standplatzmietvertrag**“) mit dem Veranstalter voraus. Es gibt Dauer- und Tagesstandplatzmietverträge. Marktbeschicker kann jeder sein, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und einhält und einen Standplatzmietvertrag abschließt.
2. Die Anmeldung kann erfolgen per Internet (www.solinger-wochenmärkte.de), per E-Mail, über einen vom Veranstalter bekanntgegebenen Telefon- und/oder Faxanschluss oder persönlich beim einem vor Ort anwesenden Vertreter des Veranstalters.
3. Ein Standplatzmietvertrag kommt erst durch ausdrückliche Annahmeerklärung durch einen Vertreter des Veranstalters zustande. Bei Tagesmietverträgen kann die Annahme mündlich erklärt werden, Standplatzmietverträge über längere Zeit bedürfen einer schriftlichen Annahmeerklärung des Veranstalters auf dem entsprechenden Formular.
4. Die Standplatzmietverträge werden - soweit es sich nicht um Tagesstandplatzmietverträge handelt - für eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossen, sie sind von beiden Seiten mit einer Frist von **3 Monaten** zum Monatsende kündbar. Die Standplatzmietverträge stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die Stadt Solingen dem Veranstalter das Sondernutzungsrecht zum Betrieb der Wochenmärkte entzieht. Sollte dies geschehen, wird der Veranstalter alle Marktbeschicker hiervon so schnell wie möglich unterrichten und über Alternativmöglichkeiten informieren.
5. In Fällen wiederholter oder besonders schwerwiegender Vertragsverstöße kann der Veranstalter einen Dauerstandplatzmietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Falle hat der gekündigte Marktbeschicker die Miete bis zum nächsten ordentlichen Kündigungszeitpunkt weiter zu entrichten, sofern und soweit nicht der Veranstalter den Standplatz des gekündigten Marktbeschickers anderweitig vermieten konnte. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben davon unberührt.
6. Die Änderung der Rechtsform der Firma des Marktbeschickers ist dem Veranstalter mitzuteilen und ggfls. ein neuer Mietvertrag abzuschließen.

Ein Verkauf des Standplatzes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 MIETE UND VERTRAGSLEISTUNGEN

1. Für die Teilnahme von Marktbeschickern an den Wochenmärkten wird durch den Veranstalter eine Standplatzmiete erhoben. Es gilt die Preisliste des Veranstalters, soweit nicht im schriftlichen Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Die in der Preisliste oder den Standplatzmietverträgen ausgewiesenen Preise sowie eine ggf. anfallende Betriebskostenpauschale verstehen sich inklusive der ggf. anfallenden Umsatzsteuer.
2. Zur Berechnung der Standplatzmiete sind dem Veranstalter vor Abschluss des Mietvertrages alle erforderlichen Angaben (Standmeter, Fläche, Sortiment etc.) richtig und vollständig mitzuteilen. Eine Veränderung dieser Vorgaben ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter. Die Teilnahme am Markt ist nur gestattet, wenn der Marktbeschicker sich an die Vorgaben seines Standplatzmietvertrages hält, andernfalls kann er mit einem Platzverweis belegt und im Wiederholungsfalle sein Standplatzmietvertrag fristlos und ohne Entschädigung für die vorausbezahlte Restlaufzeit gekündigt werden.
3. Gelegentlich sind Erhöhungen der Standplatzmiete und/oder der Betriebskostenpauschale unumgänglich. Im Falle einer solchen Erhöhung werden die Marktbeschicker mit Dauerstandplatzmietverträgen hiervon schriftlich unterrichtet. Die Erhöhung der Standplatzmiete erfolgt dann zum nächst möglichen Kündigungszeitpunkt des Standplatzmietvertrages. Sofern der Marktbeschicker daraufhin keine Kündigung ausspricht, verlängert sich das Mietverhältnis ab diesem Datum zu dem dann geltenden erhöhten Preis.
4. In der Standplatzmiete nicht enthalten sind: die Kosten für allgemeine Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Internet-Repräsentanz und Medien-Erstellung für die Solinger Wochenmärkte des Veranstalters; die Kosten der Abfallentsorgung und des Räumdienstes sowie ggf. von der Stadt Solingen zukünftig zu erhebende Abgaben und Beiträge und Kosten für mögliche, von der Stadt geforderte, Sicherungsmaßnahmen. Der Veranstalter behält sich vor, hierfür eine Betriebskostenpauschale festzusetzen. Diese wird in der Preisliste wiedergegeben. Diese Pauschale ist dann mit der jeweiligen Standmiete zu zahlen.

Für die Betriebskostenpauschale, insbesondere für deren Einführung, eine ggf. notwendige Anpassung und die Zahlung gelten die Regelungen zur Standplatzmiete entsprechend.

5. In jedem Falle muss die Miete ggf. samt Betriebskostenpauschale im Voraus gezahlt werden. Bei Dauermietverträgen muss die Standplatzmiete bis zum dritten Werktag eines Monats auf dem Konto des Veranstalters gutgeschrieben sein.

6. Die Tagesmiete ggf. samt Betriebskostenpauschale wird von nicht regelmäßigen Marktbeschickern erhoben und ist ausschließlich sofort zu Marktbeginn in bar fällig.

7. Bei vorzeitigem Abbruch des Wochenmarktes aufgrund von Witterungsverhältnissen oder sonstiger Gefahren bzw. Höherer Gewalt findet keine Erstattung der Standmieten statt. Entsprechendes gilt auch, wenn das Ereignis noch nicht eingetreten, aber in amtlichen Meldungen oder durch Medien davor gewarnt wird. Gleiches gilt auch für den Fall, dass aus behördlichen Gründen der Wochenmarkt abgesagt werden muss oder die Stadt Solingen aus vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen die Durchführung des Wochenmarktes untersagt.

8. Die Märkte finden wöchentlich an festgelegten Werktagen statt. Ist der Markttag ein gesetzlicher Feiertag, wird der Markt, wenn möglich vorverlegt. Besteht diese Möglichkeit nicht, fällt der Markt aus. An bis zu drei Tagen eines Jahres kann der Markt ausfallen oder Regelungen einer Verschiebung/Verlegung getroffen werden, um den Platz wichtigen lokalen Veranstaltungen zu überlassen, die auf die Nutzung der Marktfläche angewiesen sind. Verlegung heißt, dass Marktbeschickern angeboten werden kann, auf einen anderen Marktplatz auszuweichen oder es werden alternativ vom Veranstalter in Absprache mit den Behörden andere Gebiete/Standplätze marktplatznah angeboten. Ist dies nicht möglich, muss der Markt an besonderen einzelnen Tagen ausfallen, zeitlich verschoben oder sonstige Regelungen getroffen werden. Bei Dauermietverträgen wird bei solchen Ausfällen keine Rückerstattung geleistet.

§ 4 STANDPLÄTZE

1. Waren dürfen nur von einem vom Veranstalter zugewiesenen und vom Marktbeschicker bezahlten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Marktbeschicker dürfen nur das im Standplatzmietvertrag bezeichnete Sortiment anbieten und verkaufen. Eine Änderung oder Erweiterung des Sortiments ist nur nach entsprechender schriftlicher Änderung des Standplatzmietvertrages zulässig. Es gibt keinen „Ausschließlichkeits-Schutz“, d.h. es können auch Wettbewerber hinsichtlich des Sortiments zugelassen werden.

2. Bei Neuansmeldungen teilt der Veranstalter dem neuen Marktbeschicker einen Standplatz zu. Diese Zuteilung erfolgt nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Wünsche des neuen Marktbeschickers und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Marktbeschicker. Als neuer Marktbeschicker gilt auch, wer seinen Dauerstandplatzmietvertrag gekündigt hat und dann erneut einen Stellplatz anmietet; d.h. dass nach Kündigungen kein Anspruch mehr auf die Zuteilung eines früheren Stammplatzes besteht. Marktbeschicker mit laufenden Dauerstandplatzmietverträgen behalten ihren „Stammpplatz“, sofern nicht wichtige strukturelle oder seitens der Behörden auferlegte Gründe eine Änderung erforderlich machen oder der Marktbeschicker selbst um Zuteilung eines anderen Standplatzes bittet. Jeder Standplatz kann und muss aber vom Veranstalter verschoben oder verlegt werden, wenn vom Veranstalter nicht zu verantwortende Um-/Neubauten an und auf den Plätzen, Bauarbeiten, Witterungsverhältnisse und deren Folgen die bisherige Platzverteilung unmöglich machen.

3. Die Tiefe eines Reihenstandes kann bis zu 3 Meter inklusive Lagerfläche betragen. Andere Tiefen/Maße oder von der Reihenanzordnung abweichende Bauweisen (z.B. verwinkelt, Vor- und Anbauten) sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Marktorganisator oder dem Veranstalter zulässig.

§ 5 WERBUNG, MEDIALE PRÄSENZ, WERBUNG AM STAND

1. Die Märkte präsentieren sich gemeinschaftlich koordiniert durch den Veranstalter per Internet und andere Medien und durch Presse-/ Öffentlichkeitsarbeit. Auf dem Markt selbst werden seitens des Veranstalters Werbetafeln oder -Medien angeboten, die von den Marktbesuchern genutzt werden können. Die Möglichkeit zur Teilnahme an diesen Maßnahmen ist in den Standmieten enthalten. Wird eine stärkere individuelle Präsenz gewünscht, kann sich der betreffende Marktbesucher mit dem Veranstalter abstimmen.
2. Die Markthändler können eigene Werbung im und am Stand nach Belieben und Bedarf anbringen und mittels Plakaten und Preisschildern innerhalb des Standes oder Verkaufswagen, mit elektronischen Werbemittel innerhalb des Wagens/Standes werben, jedoch stets hinsichtlich Ton (Musik, Sprache) ohne Störung oder Belästigung der Verständigung und Unterhaltung anderer Marktbesucher oder Kunden. Jeder Marktbesucher darf maximal zwei „Stopper“ direkt am Stand aufstellen, wenn dadurch niemand beeinträchtigt und die Verwendung von Rollatoren und Rollstühle nicht behindert und die Sicherheit nicht gefährdet wird. Diesbezügliche Anweisungen des Marktorganisations sind bindend.

§ 6 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Veranstalter bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Reklamationen und Beschwerden sowie eingetretene Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Auf Schadensersatz haftet der Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters jedoch auf den Ersatz

des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus vorstehendem Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Veranstalter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Veranstalter einen Mangel arglistig verschweigt oder eine ausdrückliche Garantie übernommen hat sowie ggf. für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung dafür, dass die Standfläche oder der konkrete Platzwunsch für den vom Teilnehmer vorgesehenen Zweck geeignet ist. Für Schäden, die durch Nichteinhalten der Unfallverhütungspflicht eines Markthändlers oder einer seiner Mitarbeiter entstehen, schließt der Veranstalter jegliche eigene Haftung aus. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Einnahmeeinbußen aufgrund von schlechten Wetterbedingungen oder Beeinträchtigungen des Marktes, die nicht vom Veranstalter verursacht sind. Muss ein Wochenmarkt aus unvorhersehbaren Gründen oder aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden, sind Schadensersatzansprüche der Markthändler infolge der Absage der Veranstaltung ausgeschlossen.
5. Jeder Marktbesucher hat für den für sein Geschäft notwendigen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
6. Melden sich mehrere Personen gemeinsam als Marktbesucher für eine Standfläche an, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 7 ÄNDERUNG DER AGB

Soweit wesentliche Bestimmungen des geschlossenen Vertrages nicht tangiert werden und es zur Anpassung an aktuelle Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, ist eine Änderung dieser AGB zulässig. Die AGB können auch angepasst, ergänzt oder sonst verändert werden, soweit dies zur Beseitigung von etwaigen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Marktes erforderlich ist.

§ 8 ANWENDBARES RECHT

1. Für die Standplatzmietverträge zwischen dem Veranstalter und den Marktbeschickern und für diese AGB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Marktbeschickern finden – soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart - keine Anwendung.

2. Ist der Marktbeschicker Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Solingen. Entsprechendes gilt, wenn der Marktbeschicker Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Erfüllungsort ist Solingen.

§ 10 DATENSCHUTZ

Wir dürfen die den Vertrag mit dem jeweiligen Marktbeschicker betreffenden Daten verarbeiten und speichern, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist und solange wir zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind. Wir behalten uns vor, persönliche Daten des Marktbeschickers an Auskunftseien zu übermitteln, soweit dies zum Zweck einer Kreditprüfung erforderlich ist, vorausgesetzt, der Marktbeschicker erklärt sich hiermit im Einzelfall ausdrücklich einverstanden. Wir werden auch sonst personenbezogene Kundendaten nicht ohne das ausdrücklich erklärte Einverständnis des Marktbeschickers an Dritte weiterleiten, ausgenommen, soweit wir gesetzlich zur Herausgabe verpflichtet sind. Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Marktbeschickers zu anderen als den in diesem Absatz genannten Zwecken ist uns nicht gestattet. Im übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (www.solinger-wochenmärkte.de).

§ 9 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Standplatzmietvertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine solche vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

2. Werden Teile dieser AGB geändert, so gilt die Zustimmung des Vertragspartners als erteilt, wenn er der Änderung nicht binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen hat.